

b) die Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Leipziger Kommissionärvereins gegen die Klägerin immer nur auf Grund der Satzungen dieses Vereins von dessen einzelnen Mitgliedern, nicht aber von dem Börsenvereinsvorstande oder auch nur vom Vorstande des Kommissionärvereins in Anwendung gebracht worden.

Die Beklagten verweisen in dieser Beziehung auf den bereits oben unter I Ziffer 5 zu b mitgetheilten Wortlaut des § 3 der Kommissionärvereinsatzungen und nehmen ferner darauf Bezug, daß bereits die früheren Statuten dieses Vereins vom 23. Januar 1884 in § 3 — den sie samt der dazu gehörigen Anmerkung verlesen — den Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt habe, denjenigen ihrer Kommitenten wie auch allen anderen Firmen, mit denen ein Verleger wegen Preisunterbietung die Geschäftsverbindung abgebrochen habe, auf Ersuchen des betreffenden Verlegers und nach erfolgter Begründung seiner Maßnahmen keine Verlagswerke mehr zu liefern.

Organ des Börsenvereins sei der Verein Leipziger Kommissionäre erst dadurch geworden, daß seine am 8. November 1887 und am 9. Januar 1888 beschlossenen neuen Statuten die Genehmigung des Börsenvereins am 9. April 1888 gefunden hätten.

Die Klägerin giebt zu den vorstehend unter a und b behaupteten Thatsachen nur insoweit eine Erklärung ab, als sie einräumt, bereits längere Zeit vor dem 1. Juni 1888 von der Benutzung der Bestellanstalt ausgeschlossen gewesen zu sein, macht indessen darauf aufmerksam, daß zu der Zeit, als die jetzt in Frage kommenden Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes erfolgt seien, sowohl der Verein der Buchhändler zu Leipzig wie derjenige der Leipziger Kommissionäre ganz unzweifelhaft Organe des Börsenvereins gewesen und als solche auch, wie sich aus den Veröffentlichungen des Vorstandes dieses letztere selbst ergebe, benutzt worden seien, um gegen sie, die Klägerin, völlige Lieferungsperre eintreten zu lassen. Auch behauptet sie, daß, wenn sie eben nicht nach dem Inkrafttreten der neuen Börsenvereins-Satzungen aufs neue vom Vorstande des Börsenvereins auf die Schleudererliste gesetzt worden wäre, ihr die Bestellanstalt schon längst wieder geöffnet und ihr von den Mitgliedern des Vereins Leipziger Kommissionäre wieder Sortiment geliefert worden sein würde.

Die Beklagten berufen sich

4. darauf, daß die Klägerin unter allen Umständen diejenigen Maßregeln und Kundgebungen, die von Anfang Juni 1888 ab bis zu Ende desselben Jahres gegen sie ergangen seien, schon um deswillen gegen sich gelten lassen müsse, weil die vom Vorstande des Börsenvereins ergriffenen Maßnahmen sich auf die neuen seit Kantate 1888 giltigen Satzungen gegründet hätten und bis zum Ablaufe des genannten Jahres der eine Mitinhaber der Klägerin Mitglied des Vereins gewesen sei.

Die Klägerin bestreitet die Wichtigkeit der von den Beklagten aus der Mitgliedschaft Mayers gezogenen Schlussfolgerung mit Hinweis darauf, daß Mayer sich keineswegs mit dem Inhalte der neuen Satzungen einverstanden erklärt habe. Dies ergebe sich daraus, daß jener das Inkrafttreten der letzteren dadurch zu verhindern gesucht habe, daß er im Beschwerdewege gegen die Eintragung der Statutenänderung im Genossenschaftsregister beim Königlichen Amtsgerichte zu Leipzig vorstellig geworden sei. Nachdem jedoch seine diesbezüglichen Schritte sich als erfolglos erwiesen hätten, sei er alsbald aus dem Börsenverein ausgetreten.

Die Beklagten haben die Thatsache, daß der Mitinhaber der Klägerin sich vor seinem Austritt aus dem Verein beschwerdeführend an die Registerbehörde gewendet habe, nicht bestritten. Sie beziehen sich

5., um die Statthaftigkeit ihres Vorgehens gegen die Klägerin darzuthun, noch darauf, daß die Veröffentlichungen des Börsenvereins-Vorstandes ausschließlich für die Mitglieder des Vereins bestimmt gewesen seien, wie schon daraus entnommen werden könne, daß sie im Vereinsorgane, dem Börsenblatte, erschienen seien, dessen Bezug nur ausnahmsweise Nichtvereinsmitgliedern

verstattet werde, und weisen in letzter Hinsicht auch auf den Umstand hin, daß für das Börsenblatt, um dessen Verbreitung und das Bekanntwerden seines Inhalts thunlichst einzuschränken, bereits seit dem Jahre 1882 der Postdebit aufgehoben worden sei, sodaß das Blatt nur auf buchhändlerischem Wege von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden könne.

Die Klägerin giebt das über die Aufhebung des Postdebit's Gesagte als möglich zu, behauptet jedoch, daß das Börsenblatt trotzdem ziemlich weiten Kreisen zugänglich sei, es werde zur Zeit von 1029 Nichtvereinsmitgliedern bezogen.

### VIII.

Nach der Behauptung der Beklagten sind etwa ein Drittel aller deutschen Buchhändler Mitglieder des Börsenvereins. Was aber

### IX.

die Zahl derjenigen Verleger anlangt, die sich durch Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung dem Börsenvorstande gegenüber zu gemeinsamer Bekämpfung des Schleuderunwesens verpflichtet haben, so geben die Beklagten diese Zahl auf höchstens die Hälfte der deutschen Verlegerfirmen an.

Die Klägerin bestreitet dies, ohne selbst hierüber eine bestimmte Angabe machen zu können, räumt jedoch wenigstens soviel ein, daß dem Abkommen nicht alle Verleger beigetreten seien.

In der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1888 (Börsenblatt Nr. 293) werden die mit dem Vorstande verbündeten Firmen auf 995 beziffert und in der Bekanntmachung vom 17. April 1889 (Börsenblatt Nr. 91) erwähnt, daß ihre Zahl inzwischen von 1000 auf rund 1600 angewachsen sei.

### X.

Streitig ist endlich unter den Parteien, welche Bedeutung der im Rundschreiben vom 1. Juni 1888 gebrauchten Wendung, „hinsichtlich der Klägerin blieben die früheren Mitteilungen auch ferner in Kraft“ beizulegen sei. Während die Klägerin behauptet, diese Worte hätten für den Empfänger des Zirkulars den Sinn gehabt, daß die Klägerin den in den neuen Satzungen ausgesprochenen Verpflichtungen zuwidergehandelt habe, machen die Beklagten geltend, mit jener Wendung habe nichts weiter gesagt werden sollen, als daß die bisher gegen die Klägerin geübten Maßregeln auch nach dem Inkrafttreten der neuen Satzungen und unabhängig von diesen noch Geltung behielten und nehmen in dieser Hinsicht auf eine Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes vom 15. Juni 1888 Bezug, die sie aus Nr. 138 des Börsenblattes vom 18. dess. Mon. zum Vortrage bringen.

### XI.

Außer den vier Beklagten gehörten zur kritischen Zeit noch die Buchhändler Müller-Grote und Paul Parey dem Vorstande des Börsenvereins als Mitglieder an.

Gegen diese beiden hatte die Klägerin bereits im Jahre 1889 vor dem Königl. Landgerichte zu Berlin aus demselben rechtlichen und thatsächlichen Grunde, wie gegenwärtig, Klage auf Schadenersatz erhoben, nur mit dem Unterschiede, daß die Klage sich auch auf die dem 1. Juni 1888 vorausliegenden Kundgebungen des Börsenvereins und auf sämtliche der oben unter Ziffer II Nr. 3 genannten 6 Maßregeln erstreckte. Das Landgericht Berlin und das dortige Kammergericht haben unter Verneinung der Widerrechtlichkeit der gegen die Klägerin angewendeten Maßnahmen die Klage abgewiesen. (Urteile vom 25. Juni 1889 und vom 4. März 1890.) Das Reichsgericht als Revisionsinstanz aber hat abweichend hiervon wenigstens die a. a. D. 4. bis 6. Stelle ersichtlichen Maßnahmen für unstatthaft erachtet und deshalb mittels Erkenntnisses vom 5. Juli 1890 das Urteil des Kammergerichts aufgehoben. Das letztere schloß sich darauf bei anderweiter Entscheidung der Sache in seinem Urteile vom 17. Februar 1891 der Auffassung des Reichsgerichts an und erklärte